

Petra Sußner/Ida Westphal/Ali Mehrens/Susanne Baer

Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten* von Petra Sußner, Ida Westphal, Ali Mehrens und Susanne Baer steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0):
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)
(2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.12>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.12

Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten

Petra Sußner, Ida Westphal, Ali Mehrens und Susanne Baer

Zusammenfassung: Recht wird ständig neu- und umgeschrieben, etwa in der Gesetzgebung oder durch Rechtsmobilisierung. Das Projekt Re:Law greift den Prozess des Umschreibens als methodisch angeleitetes Überdenken von rechtsbezogenen Texten auf. In diesem Beitrag beleuchten wir die Tradition der Feminist Judgments, in der sich Re:Law bewegt. Dabei muss Re:Law sich auch mit der Ambivalenz des Rechts beschäftigen. Es geht um einen Prozess, sich in das Recht einzuschreiben, zugleich um eine Praxis der Rechtskritik. Damit verfolgt Re:Law mehrere heuristische, normative, juristische, politische und reale Ziele. Schließlich stellt der Beitrag die dazu entwickelten Leitfragen vor.

Schlüsselbegriffe: Rechtskritik, Feminist Judgments, ReWriting, Rechtspolitik, Rechtssoziologie, interdisziplinäre Rechtsforschung

Recht ist Text, Recht hat und schreibt Geschichte(n). Recht ist und war vor allem immer schon veränderlich; es wird ständig neu- und umgeschrieben. Diesen Prozess nehmen wir als ReWriting – und konkreter noch als *Re:Law* – mehrfach ernst.

Das Neu- und Umschreiben von Recht geschieht in unterschiedlichen Zusammenhängen. Evident ist es in der Gesetzgebung, wo Regelungen vom ersten Entwurf bis zum verabschiedeten Gesetz und durch spätere Änderungsgesetze um- oder neugeschrieben werden. Über einen längeren Zeitraum hinweg wird Recht im Zuge von gesellschaftlichem Wandel umgedeutet, der wiederum durch Recht mitbeeinflusst ist (Bootsmann/Lücke/Rottmann in diesem Band). Wenn Menschen Recht mobilisieren, schreiben sie zwar Rechtstexte nicht selbst um, versuchen aber, Einfluss auf deren Auslegung zu nehmen (Kocher 2009; Hahn 2019; Mazukatow 2023). Mit spezifischer Autorität sind dann insbesondere Gerichte an der interpretierenden Veränderung von Recht beteiligt. Ein ReWriting von Recht umfasst in der jeweiligen mehr oder minder institutionalisierten Praxis also die textliche Veränderung oder interpretatorische Umdeutung, die dann zu juristischer Dogmatik gerinnt.

Das Projekt Re:Law greift diese Prozesse als methodisch angeleitetes Überdenken von rechtsbezogenen Texten auf. Das hat heuristischen Wert, da Rechtstexte damit einer kritischen Rekonstruktion unterworfen werden. In Anlehnung an die Bewegung der Feminist Judgments verstehen wir das Neu- und Umschreiben als reflexive Intervention, als Praxis der Rechtskritik. Dazu haben wir mit

Re:Law Leitfragen entwickelt (siehe unter 3). Die Fragen folgen einerseits der juristischen Logik des jeweiligen Genres – also dem Aufbau eines gerichtlichen Urteils, der Struktur eines Gesetzesentwurfs oder der Argumentation eines rechtspolitischen Papiers. Andererseits sind die Fragen in interdisziplinären Kontexten – namentlich der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ – entwickelt und erprobt worden, um unterschiedliche Wissensbestände einzubringen und gerade den juristischen Fokus kritisch zu hinterfragen. Re:Law steht damit für eine inter- und intradisziplinäre sowie für eine kollaborative Praxis (Hodson 2018).

Als Interventionspraxis knüpft Re:Law an die globale ReWriting-Bewegung der Feminist Judgments an, denen es ebenfalls darum geht, in die Rechtspraxis einzugreifen. Sie zielen regelmäßig darauf, Normen auf eine Weise zur Anwendung zu bringen, die zu einer als gerechter verstandenen Lösungen führen. Re:Law geht darüber hinaus, weil es nicht nur *judgments*, also gerichtliche Entscheidungen, bearbeitet. Damit verfolgt Re:Law mehrere heuristische, normative, juristische, politische und reale (Mazukatov/Kretschel-Kratz/Binder in diesem Band) Ziele. Hier spielen auch Vorstellungen von Gerechtigkeit als neuem Gemeinsamen (Fraeser et al. in diesem Band) eine Rolle; und juristische Deutungskämpfe werden als Beiträge zu einem laufend umkämpften Allgemeinen greifbar (siehe Kocher in diesem Band zum Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen).

ReWriting-Prozesse können sich auf jede Form von Recht beziehen. So kann Re:Law sich auf Regeln konzentrieren, die für und gegen alle gelten, wie Gesetze, Verfassungen oder Völkerrechtsnormen, oder sich mit Recht befassen, mit dem Beteiligte „privatrechtlich“ ihre Beziehungen gestalten (Barthel/Fraeser in diesem Band). In jedem Fall lässt sich ReWriting als „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatov/Binder 2020: 464) aufgreifen. Es ist ein Mittel, sich in das Recht als Diskurs, als „performative, iterative, ambivalente und ontologisierende Kraft“ (Sussner/Baer 2021: 227) einzuschreiben.

Das ist nicht nur juristisch interessant. Als methodisch angeleiteter und zielgerichteter Prozess eröffnet Re:Law die Chance, sich auf die Eigenlogik des Rechts einzulassen und ihr weder pauschal befürwortend oder ablehnend, sondern angemessen kritisch zu begegnen: Wer umschreiben will, muss verstehen, unter welchen Bedingungen und wie Recht funktioniert, und Folgen und Effekte kritisch reflektieren. Zugleich ist das ReWriting interdisziplinär kritische Infragestellung. Damit handelt es sich um Arbeit an den Grenzen der juristischen Form (Loick 2017). ReWriting will so die Logiken des Rechts ernst nehmen, ohne diese als juristische Normalität zu perpetuieren. Als analytisch-kritischer Ansatz erfüllt das eine heuristische Funktion, geht aber durch den Praxisbezug darüber hinaus. Damit will Re:Law nicht zuletzt auch methodologisch zu Forschung und forschendem Lernen beitragen.

In diesem Beitrag beleuchten wir die Tradition, in der sich Re:Law bewegt, und begründen die Erweiterung zu einem ReWriting über die Feminist Judg-

ments hinaus. Es geht um ReWriting als Prozess, sich in das Recht einzuschreiben und es zugleich distanziert-kritisch zu behandeln. Das ist ein Teilhaben an machtvollen Perspektiven und Prozessen, die sich über unbestimmte Rechtsfiguren wie ‚objektive Dritte‘ (Kocher 2019; Hauck 2022) oder das ‚Rechtssubjekt‘ (Baer 2001) realisieren. Recht und Machtverhältnisse – wie Sexismen oder Rassismen – sind dabei eng ineinander verstrickt; wer sich über ein ReWriting auf Recht einlässt, muss sich auch mit Grenzen befassen, auf die ein kritisches ReWriting stoßen kann. Gerade diese Frage nach den Grenzen des ReWriting ist für eine rechtskritische und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Recht elementar. Dazu stellen wir im Folgenden auch die Re:Law-Leitfragen vor und reflektieren deren (rechtspositivistische) Ausgangspunkte.

1 Geschichte(n): Feminist Judgments und Rechtspolitik

ReWriting hat als spezifische Praxis der Rechtskritik eine Geschichte. Wegweisend und präsent ist die vorrangig im angloamerikanischen Rechtsraum entwickelte Bewegung der Feminist Judgments; heute gibt es darüber hinaus Bewegungen des Um- und Neuschreibens von Entscheidungen aus anderen Perspektiven.

1.1 Feminist Judgments

Feministische Rechtskritik zielt darauf, Recht – trotz des Dilemmas, dass es selbst in vielfältiger Weise an sexistisch-patriarchaler Unterdrückung beteiligt ist – emanzipatorisch zu nutzen (Baer 2022 m.w.N.; Smart 1989; Holzleithner 2010; Apelt/Binder 2021; Hensel/Springmann/Sußner 2020). Ein Ausgangspunkt ist dabei, dass Recht als Sollensordnung weder nur repressiv-begrenzend noch nur ermöglichend funktioniert. Vielmehr trägt es regelmäßig und systemisch dazu bei, Ausschlüsse, Benachteiligung und Hierarchien zu (re-)produzieren (MacKinnon 1989; Crenshaw 1996). Catharine MacKinnon geht in ihrer feministischen Rechts- und Staatstheorie davon aus, dass Recht ontologisch wirkt und selbst Anteil hat an dem, was mit Recht bekämpft werden soll (MacKinnon 1989). Jedoch erweist sich insbesondere das Grund- und Menschenrecht auf Gleichheit als „Riss in der Mauer“ (MacKinnon 1989: 244; eigene Übersetzung), wenn Gleichheit ‚materiell‘ oder ‚substanziell‘ als Verbot von Diskriminierung verstanden wird. Ein solches Recht stellt sich quer zu historisch gewachsenen Machtverhältnissen, von der Geschlechterordnung bis zur Behinderung – Beispiele für einen entsprechend emanzipatorischen Umgang mit Recht finden sich in rassismuskritischen, dekolonialen, enthindernden, teils auch abolitionistischen Bewegungen weltweit. So wurde die UN-Behindertenrechtskonvention erkämpft und hier lassen sich auch Entscheidungen wie der Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Dritten

Option¹ nennen. Die Feminist-Judgments-Bewegung zielt auf solche Bewegungen im Recht.

Historische Ausgangspunkte ihrer Bemühungen sind Enttäuschung, Frustration und nicht zuletzt Ermüdung, die emanzipatorische Rechtskämpfe erzeugen können. Was tun, wenn nach Jahren des rechtspolitischen und prozessführenden Engagements bestenfalls zeitweilige oder punktuelle Erfolge zu verbuchen sind, nicht selten sogar Rückschritte und heftige Gegenwehr – der Backlash? Diane Majury schildert die Entstehung der Feminist Judgments in Kanada im Februar 2004 als Zusammentreffen von Anwältinnen, Aktivistinnen und Wissenschaftlerinnen, die über die Rechtsprechung des kanadischen Supreme Court enttäuscht waren: viel Arbeit, formale Erfolge und doch ein „judicial backsliding on equality“ (Majury 2006: 1). Wie damit umgehen? Das war der initiale Moment für den *Women's Court of Canada*. Gemeinsam schrieben die Gründerinnen Entscheidungen des Supreme Court neu. Sie wollten ihre Enttäuschung in alternative Rechtspraxis übersetzen. Sie zeigten in einem *Special Issue* des *Canadian Journal of Women and the Law*, dass und wie sich das Verständnis des Rechts auf Gleichheit im damals jungen kanadischen Grundrechtekatalog von einem formellen zu einem materiellen oder substanziellen Gleichheitsverständnis verschoben ließ.

Diese Idee haben viele aufgegriffen. Heute sind Feminist Judgments eine multinationale und plurale Bewegung. Projekte entstanden an Universitäten in England/Wales (Hunter/McGlynn/Rackley 2010), Australien (Douglas et al. 2014; Fitz-Gibbon/Maher 2015) und den USA (Stanchi/Berger/Crawford 2016a). Es gibt ein pan-afrikanisches Projekt, ein indisches (Chandra/Sen/Chaudhary 2023) und ein schottisches Projekt (zu allen Munro 2021). In Brasilien entstand während der Pandemie ein Projekt, in dem auch Studierende aktiv wurden (Severi et al. 2023; aus Lehrperspektive vgl. Evola/Krstić/Rabadán 2023). Weiteres Engagement kommt aus der Wissenschaft, der Rechtspraxis und auch der Zivilgesellschaft (Hodson/Lavers 2019). Manche Projekte schreiben Entscheidungen aus antirassistischer Perspektive um (so bereits in Balkin 2023 [2001]), dezentrieren menschliche Perspektiven, indem sie der Natur Subjektstatus zusprechen (Rogers/Maloney 2017), oder knüpfen an Kinderrechte an (Rebouché 2020). Andere stärken sozialwissenschaftliche Fundamente, um die rechtsdogmatischen Folgen einer Einbeziehung von Sozialwissenschaften in juristische Prozesse zu fokussieren (Lomfeld 2017). In Berlin haben wir das Projekt Re:Law bewusst interdisziplinär, mit Perspektiven aus Theorie und Praxis initiiert.

1 Mit diesem Beschluss entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), dass die damals geltenden Regelungen des Personenstandsgesetzes insofern verfassungswidrig waren, als sie Geschlechtsangaben vorsahen, aber neben „weiblich“ und „männlich“ keine weitere positive Geschlechtseintragungsmöglichkeit zuließen. Bis zum 31.12.2018 hatte die zuständige Gesetzgebung eine neue Regelung zu schaffen (BVerfG 10.10.2017, 1 BvR 2019/16).

Feminist Judgments sind also eine Möglichkeit, es mit dem Recht – trotz dessen Ambivalenz, trotz dessen tiefer Verstrickung mit der Ungleichheit – nochmals zu versuchen. Sie knüpfen an Rechtskämpfe an und oder initiieren neue. Dabei dürfte kein Projekt erwarten, feministische oder ähnlich kritische Interventionen ohne Weiteres in institutionalisierte Rechtspraxen oder -kulturen wie die einer ‚herrschenden Meinung‘ (Drosdeck 2019) zu übersetzen. Trotzdem lassen sie sich auf eine konkrete Rechtspraxis ein; sie gehen nahe an das Problem Recht heran. So wird anhand konkreter gerichtlicher Entscheidungen sichtbar, dass insbesondere Diskriminierung das Ergebnis der Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten – oder des Fehlens solcher Möglichkeiten – ist. Nicht zufällig hat die Bewegung der Feminist Judgments im Common Law begonnen, wo Gerichtsentscheidungen zentraler Motor rechtlicher Veränderung sind.

Re:Law reiht sich in diese Geschichte ein als Projekt, das aus der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ hervorgegangen ist. Es setzt auf die Methode des ReWriting, zielt aber auf unterschiedliche Genres rechtsbezogener Texte ab. Neben gerichtlichen Entscheidungen, also Urteilen und Beschlüssen, sind Regelungsentwürfe, Normtexte oder sogar rechtspolitische Papiere von Interesse. Mit dieser Erweiterung wollen wir nicht zuletzt kontinentaleuropäischen Rechtskulturen gerecht werden, die Veränderung zumindest traditionell stärker legislativ und weniger judikativ betreiben. Gesetzentwürfe oder Normtexte sind hier im Vergleich zu Common-Law-Kulturen oft praktisch bedeutsamer. So besteht für Re:Law die Möglichkeit, ein nützliches Instrument für emanzipatorische rechtspolitische Bewegungen zu werden und zugleich einen praxisrelevanten Beitrag zur interdisziplinären Rechtsforschung leisten.

1.2 ReWriting und Rechtspolitik

Mit dieser Erweiterung auf rechtsbezogene Texte bewegt sich Re:Law in einer weiteren, unter anderem feministischen Tradition der Rechtskritik. So lässt sich die von Olympe de Gouges während der Französischen Revolution 1791 verfasste „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ bereits als Praxis des ReWriting verstehen. De Gouges schrieb die von der französischen Nationalversammlung 1789 verabschiedete Menschenrechtserklärung um. Indem sie Frauen explizit ansprach, stellte sie das System der Zweigeschlechtlichkeit – historisch und lokal nahe liegend – nicht infrage, setzte jedoch ein historisches Zeichen gegen die generische Männlichkeit (Gerhard 1990). Sie (re-)agierte rechtskritisch und zugleich affirmativ, denn sie formulierte ihr politisches Anliegen in Form und Sprache des Rechts.

Ein jüngeres Beispiel sind die Verfassungsvorschläge für ein geeintes Deutschland nach 1989 (Brückweh 2024). In den Debatten rang nicht nur die Gemeinsame Verfassungskommission um Inhalte. Soziale Bewegungen brachten Forderungen ein, wie die gesamtdeutsche Initiative „Kuratorium für einen

demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ (1991) oder das Frankfurter Frauenmanifest „Frauen für eine neue Verfassung“ (1991). Sie reformulierten Grundrechte wie Menschenwürde, Gleichberechtigung einschließlich Frauenförderung, Rechte zu Schwangerschaft und Verhütung, Kinderbetreuung, gegen Gewalt und für sexuelle Selbstbestimmung, zur Erwerbsarbeit oder Meinungsfreiheit, zu Schulwesen und Asyl. Zudem änderten sie die Sprache der Verfassung, indem „jeder“ durch – weiter binär codiert – „jede Frau und jeder Mann“ ersetzt wurde. Ihre Vorschläge verstanden die Bewegungen als „nicht abgeschlossen“ und „vorläufig“. Die Diskussion sollte in Bewegung bleiben und ihrerseits Gegenstand von Diskussionen werden:

„Mit diesem Verfassungsentwurf will das Kuratorium einen Beitrag zu einer öffentlichen Verfassungsdiskussion leisten. Diese kann dazu führen, daß der Entwurf durchaus noch einmal überdacht und in einigen Bereichen verändert werden muß. Insofern ist die Arbeit an ihm nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Er soll eine Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger sein, sich an der Diskussion der Verfassung aktiv zu beteiligen.“ (Kuratorium 1991: 8)

Dieser Aufruf lässt sich als fortdauerndes ReWriting lesen. Entscheidend ist in solchen Prozessen regelmäßig die Frage, wessen Realitäten in die (re-)formulierten Rechte Eingang finden. So forderten Schwarze Frauen auf dem Internationalen Frauenkongress in der Paulskirche 1989 ein, mit ihren Perspektiven gehört zu werden. Im Tagungsbericht (Studer 1990) findet sich das nicht wieder. Zwar meldeten sich Schwarze Feministinnen wie auch Feministinnen mit Behinderung vor Ort zu Wort; diese Interventionen wurden aber nicht dokumentiert und blieben unberücksichtigt. Hier zeigt sich die Gefahr, mit einem ReWriting selbst historische Ausschlüsse fortzuschreiben, und die Anforderung, intersektional zu handeln.

Intersektional war der Ansatz der US-amerikanischen Juristinnen Catharine MacKinnon und Kimberlé Crenshaw 2019. Sie entwarfen einen Gleichheitssatz für die Verfassung, der sich auf ‚race‘ und ‚sex‘ bezieht (MacKinnon/Crenshaw 2019). Die akademische Veröffentlichung belegt die fließenden Grenzen zwischen analytisch-kritischer Arbeit und Rechtspolitik. Ausdrücklich betonen die Autorinnen, ihr Vorschlag sei nur eine mögliche Form, um ein neues Gleichheitsparadigma zu normieren. Auch hier wird an einen längeren Prozess gedacht.

Zum ReWriting von Rechtstexten gehören heute schließlich Initiativen für Volksbefragungen und -abstimmungen, die eigene Gesetzentwürfe vorlegen (Mazukatow/Kretschel-Kratz/Binder in diesem Band). Hier lassen sich zudem rechtspolitische Beiträge von Organisationen wie dem Deutschen Juristinnenbund einordnen, der regelmäßig Gesetzgebungsvorschläge ‚umschreibt‘. Diese unterschiedlichen Praxen illustrieren, wie weit das Feld ist, in dem sich ReWriting einsetzen lässt.

Im Projekt Re:Law verstehen wir ReWriting-Praxen vor diesem Hintergrund als kritisch motivierte, methodisch systematische Zugriffe auf Recht. Das Um- und Neuschreiben von Recht ist damit Bestandteil einer lebendigen Demokratie, eine zwar affirmativ gerahmte, aber kritische rechtsbezogene Aktivität. In diesem Sinn verstehen auch wir ReWriting als Prozess, nicht als letztes Wort.

2 Dilemmata des Rechts

Re:Law ist ein rechtskritisches Projekt. ReWriting ist eine rechtskritische Methode. Beide müssen sich damit der Ambivalenz des Rechts als einer zentralen Schwierigkeit des Juridischen stellen.

2.1 ReWriting als anderes Einlassen auf Recht

Recht ist, so beginnen eigentlich alle kritischen Zugriffe, immer auch Herrschaftsinstrument (m.w.N. Buckel/Christensen/Fischer-Lescano 2020; Baer 2023), Samthandschuh der Macht (MacKinnon 1989) oder elitärer Code voller Ausschlüsse, angebliche Ordnung und Sicherheit (queer dazu Laufenberg/Thompson 2021), Modus der Entpolitisierung und Individualisierung von auch institutionalisierter Gewalt (Elsuni 2011; auch Loick/Thompson 2022a). Die Praxis des ReWriting verortet Rechtstexte, deren institutionelle Kontexte und die Beteiligten innerhalb dieser juristischen Macht und stellt sich vielfach quer zu ihr. Sie macht sichtbar, wo sich Recht und historisch gewachsene Machtverhältnisse wechselseitig verstärken. Machtvolle Perspektiven, die über juristische Praxis verallgemeinert werden (Fraeser et al. in diesem Band; siehe auch Westphal/Mangold/Otto 2023), sind nun nicht mehr allein zentral, unmarkierte Setzungen von Normalität werden sichtbar. Laufen Lebensrealitäten von Schwarzen, People of Color oder queeren Personen in der juristischen Praxis sonst Gefahr, unerkannt zu bleiben, besteht nun der Anspruch, sie einzuschreiben. Fordern Betroffene, anders gesagt, Anerkennung, lassen sie sich nicht mehr auf die *andere* Position verweisen, sondern treten ein. Gleichzeitig kommen selbst emanzipatorische Rechtsprojekte nur schwer daran vorbei, historisch gewachsene Machtverhältnisse fortzuschreiben. Re:Law stellt sich diesem Problem und sucht nach einem produktiven Umgang.

Bekannt ist das Problem als Dilemma der Differenz (Minow 1985) oder spezifischer als feministisches Dilemma (Baer 1996 m.w.N.). Es zeigt, dass auch ein kritisches Um- und Neuschreiben rechtsbezogener Texte riskiert, dem „Sirenenruf des Rechts“ (*the siren call of law*; Smart 1989: 160) zu erliegen und am Felsen zu zerschellen. Recht ist oft selbst Teil der Unfreiheit. Das beschreibt Audre Lorde als das Problem der Werkzeuge der Herrschenden, „the master’s tools“, die nicht ohne Weiteres genutzt werden können, um das Haus einzureißen, das

sie gebaut haben (Lorde 1984). Ganz offensichtlich entfaltet sich dieses ontologisch oder instrumentell verstandene Dilemma des Rechts im Antidiskriminierungsrecht (Baer 2022). Dort kann ein Prozessserfolg im Einzelfall Diskriminierung überwinden und bestätigt damit gleichzeitig die Kategorisierung, auf der die jeweilige Ungleichbehandlung basiert, ja überhaupt erst denkbar wird (Brown 2000). Dass sich dieses Benennungsdilemma (Elsuni 2023) gerade im Recht stellt, ist wenig erstaunlich. Scheinbar neutrale Figuren zählen zum kulturellen Repertoire und guten juristischen Ton; juristische Methoden und Arbeitsweisen schreiben historisch gewachsene Machtverhältnisse oft leichtfertig fort. Das lässt sich etwa mit feministischer Wissenschaftskritik beleuchten. So beschreibt Donna Haraway – vermeintliche, ihrerseits zwangsläufig verortete – Objektivitäts- und Neutralitätsansprüche als Trick, den „god trick of seeing everything from nowhere“ (1988: 581).

Das Dilemma der Differenz macht emanzipatorische Rechtsmobilisierung, die Nutzung des von MacKinnon angesprochenen ‚Risses in der Mauer‘ nicht unmöglich. Doch steht ein ‚god trick‘ dort nicht zur Verfügung. Spezifisch kritische, also feministische oder rassismuskritische Rechtswissenschaft zeigt, wie in der Zuwendung zum Recht die eigene Lebenserfahrung zu einer *anderen* werden kann, einer ent-normalisierten Partikularperspektive. Um mittels Grund- und Menschenrechten zu Anerkennung und Teilhabe zu gelangen, will die eigene Lebenserfahrung erst einmal erklärt sein. Das darüber einsetzende Othering realisiert das Differenzdilemma dann ganz praktisch. Juristisch perpetuiert sich das Problem: eine benannte Ungleichheit wird zur Diskriminierung und essentialisiert selbst den juristischen Begriff der Diskriminierung.

Als rechtsbezogene Praxis kann sich das ReWriting dem nicht ohne Weiteres entziehen. Wer sich auf Recht einlässt, lässt sich unweigerlich auf dessen strukturierende Präsenz und dessen Herrschaftsfunktion ein. Gleichzeitig sind Projekte wie Re:Law nicht unmittelbar in Rechtspraxis verstrickt. Schon das eröffnet die Chance, sich bewusster mit den Mechanismen dieser Herrschaftsfunktion auseinanderzusetzen. Dazu haben wir im Projekt Leitfragen entwickelt; es sind Vorschläge, wie ReWriting de- und rekonstruktiv eingesetzt werden kann. Dekonstruktion ist hier die Suche nach den ‚god tricks‘ sowohl im Recht wie in der eigenen Perspektive. Zugleich ist dieses Offenlegen rekonstruktiv, denn es folgt der juristischen Eigenlogik, sei es über das alternative Auslegen von Normen, die Re-Perspektivierung von Sachverhalten oder die Reformulierung von Rechtstexten. Auf diese Weise eröffnet ReWriting die Möglichkeit, sich am konkreten Fall mit konkreten, gemeinsam reflektierten und kritisch kontextualisierten Lebenserfahrungen auseinanderzusetzen (Gerhard 2007). Über den de- und rekonstruktiven Charakter lässt sich – mit Sandra Harding – an einer „starken Objektivität“ arbeiten: „Strong objectivity requires the subject of knowledge to be placed on the same critical, causal plane as the objects of knowledge.“ (Harding 1992: 458) Hier bewegt sich die Kritik auf Augenhöhe mit dem Recht, um es zu ändern.

Zusammengefasst lässt sich mit der Methode des ReWriting Wissen, das marginalisiert oder verschüttet war und ist, erkennen, systematisieren und integrieren. Damit ist das Dilemma, das insbesondere im Recht steckt, nicht beseitigt. Aber die Herausforderung ist genauer lokalisiert und damit ist auch eine andere Art möglich, sich auf Recht einzulassen. So kann es nicht zuletzt gelingen, juristische Mechanismen der Ontologisierung aufzudecken, das Recht aber trotzdem nicht aufzugeben.

2.2 Prozess, Mehrwert und Grenzen des ReWriting

ReWriting ist ein Prozess; es kann und will nicht das letzte Wort sprechen. Über die Verankerung in einzelnen Fällen, Regeln oder Regelungsvorhaben ist es durch juristische Pfad- und Feldlogiken strukturiert. Gleichzeitig können ReWritings andere Lebenserfahrungen ins Zentrum stellen und ‚Risse in der Mauer‘ ins Spiel bringen. Je nach Ziel und Zielpublikum können sie unterschiedlich weit von juristischen Pfad- und Feldlogiken abweichen, ohne das Recht ganz zu verlassen. Abolitionistische Konzepte sind damit durchaus mit einbegriffen, soweit sie staatliches Recht durch gesellschaftliche Normen und Verfahren ersetzen. Denn Re:Law fokussiert nicht zwingend auf staatliches Recht, sondern funktioniert für jede Form der Regulierung.

Wir verstehen Re:Law damit als breit angelegten Möglichkeitsraum, als wissenschaftliche Praxis, die dem Gebot der Reflexion und methodischen Nachvollziehbarkeit unterliegt. Wie formaljuristisch akzeptabel oder gesellschaftskritisch radikal ein konkretes ReWriting ausfällt, wie sehr es höchstrichtlicher Judikatur und anerkannten Lehrmeinungen folgt oder etwa künstlerische Rechtskritik aufgreift, ist hier kein Qualitätskriterium, sondern möglichst informiertes Erkenntnisinteresse. So kann ReWriting eine solidarische, auf Praxistransfer gerichtete Intervention sein oder auch ein Bruch mit dem, was Recht zuvor setzte.

Die Frage, welche Möglichkeiten sich dabei eröffnen, beantwortet schon ein Blick auf heutige Rechtspraxen. So lässt sich etwa der bereits erwähnte Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option so verstehen, dass er das juristische Geschlechterverständnis in der deutschen Rechtsordnung auf neue verfassungsrechtliche Grundpfeiler stellt: Solange das Personenstandsrecht zwingend Geschlechtereinträge vorsieht, dürfen diese nicht realitätswidrig auf zwei Varianten – Mann und Frau – beschränkt sein. Die Gesetzgebung hat mit dem 2024 verabschiedeten „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG)² zumindest neue juristische Spielräume für inter, trans und nichtbinäre Personen eröffnet. Sie sind ein weiterer Schritt in einer juristischen Bedeutungsverschiebung. Damit ist nicht

² Bundesgesetzblatt Nr. 206 vom 21.06.2024.

ausverhandelt, wie weit sich Geschlecht juristisch post-binär fassen lässt. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es: „Davon abgesehen steht es dem Gesetzgeber frei, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.“ (BVerfG 10.10.2017, 1 BvR 2019/16: Rn. 52) Radikalere ReWritings stehen womöglich noch an.³

Im Projekt Re:Law interessiert uns, solche juristischen Schritte auszutesten, nachzuvollziehen und zu kontextualisieren. Methodisch bietet das ReWriting dafür einen gestalterischen Spielraum, der juristisch-institutionelle Pfadlogiken anerkennt, ihnen aber nicht zwingend folgt. Erkennbar wird, wie viel Strukturkritik in einer juristischen Intervention denkbar ist, wie viel Veränderung sich also in einem Einlassen auf das Recht anlegen lässt. Als ein solches Ausloten konkreter Grenzen des juristisch Sagbaren verstanden, verkörpert ReWriting das Potenzial größtmöglicher Kritik und Intervention. Damit fügt sich Re:Law in den größeren Zusammenhang der *outsider jurisprudence* (Matsuda 1993): Sie stellt marginalisierte *andere* Stimmen und deren Erfahrungen ins Zentrum. Wie stellt sich Recht dann dar? Welche Machtverhältnisse werden sichtbar, welches Wissen kann die juristische Normalisierung durchbrechen (vgl. Zea 2020; Hutton/Cappellini 2022; Walker/Boni 2020)? Je nach ReWriting-Ansatz können mehr oder minder reformistische, mehr oder minder transformatorische Konzepte Anwendung finden. Dabei gilt es im Bewusstsein zu behalten, dass sich ReWritings notwendig machtvoll institutionalisierte Vorgänge aneignen. Das ist keine radikale „Autonomiestrategie“, kann aber „experimentelle Graswurzelpraktiken“ stärken (vgl. Loick/Thompson 2022b: 47). Es ist zwar damit zu rechnen, dass die juridische Rahmung nicht alles erlaubt, was Menschen erleben. Aber es geht um kritische Rekonstruktion, zumindest bis an die Grenzen des Rechts.

Projekte wie Re:Law sammeln ReWritings; als Archiv bieten sie über den Einzelfall hinaus Erkenntnisse über Möglichkeiten, Ambivalenzen und Grenzen juristischer Interventionen. Das ist gerade für Bewegungsstrategien wichtig, die mit und auch jenseits von Recht arbeiten wollen. Es gilt für alle Formen kollektiver Rechtsnutzung (Hahn 2019). Desgleichen lebt das Konzept der Gegenseitigen Hilfe (Mutual Aid) von Ansprüchen, die einander als solidarische Praxis bedingen und gleichzeitig zu verfolgen sind: strukturelle Kritik von Machtverhältnissen, Unterstützung von unmittelbar negativ Betroffenen und Arbeit an alternativen Infrastrukturen, ob mit Regeln oder jenseits des Rechts (Spade 2020: 134). Dabei ist Reibung nicht zu vermeiden. Reibung kann sich insbesondere zwischen juristischen Verfahren und der Arbeit an alternativen Infrastrukturen ergeben, etwa in Projekten zu *transformative justice* oder *community accountability*. Weder stehen Wege jenseits staatlichen Rechts jeder Person stets offen,

3 Ausführlicher hierzu die Beiträge zur Debatte „Nicht Mann. Nicht Frau. Nicht Nichts“ im *Verfassungsblog*: <https://verfassungsblog.de/category/debates/nicht-mann-nicht-frau-nicht-nichts/> [Zugriff: 01.10.2024].

noch ist ausgemacht, was da wen mehr oder weniger belastet und mehr oder weniger Gerechtigkeit erzeugt. Es ist nicht nur ein Privileg, Recht zu haben, es kann auch ein Privileg sein, sich Recht entziehen zu können. Diejenigen, die schon an einer Staatsgrenze mit Repression konfrontiert werden, für die ein Asylverfahren die Bedingung für den Zugang zu überlebensnotwendigen Gütern ist und für die der Zugang zu Erwerbsarbeit, medizinischer Versorgung oder Bildung streng limitiert ist, können es sich oft schlicht nicht leisten, auf Recht zu verzichten (u. a. Castro-Varela/Dhawan 2016). Das Wissen um Möglichkeiten, Grenzen und Plausibilität des juristisch Sagbaren kann hier eine wichtige Orientierungsfunktion haben.

ReWriting bietet also eine Möglichkeit, sich auf Recht einzulassen, wie auch, sich ihm zu entziehen. Es ist eine Chance, hegemoniales Wissen zu demokratisieren und sich dogmatischen Setzungen nicht zu ergeben, auch wenn das – vielleicht – ohne Nachteile für die eigene Lebensrealität möglich wäre. Die Soziologin Carol Smart plädiert dafür, sich nicht „in Debatten über die ‚Nützlichkeit‘ des Rechts für die Emanzipation der Frauen [zu verstricken]. Dies sind notwendige Debatten, aber sie haben den großen Nachteil, dass sie dem Recht genau die Macht überlassen, die es dann gegen die Ansprüche der Frauen einsetzen kann.“ (Smart 1989: 5; eigene Übersetzung) Mit Re:Law wird die Frage nach den Vor- und Nachteilen nochmals gestellt.

3 Re:Law ganz praktisch

Das Projekt Re:Law könnte eine reflektierte Praxis eines *centering the margins* sein: Es geht darum, *anderes* ins Zentrum rücken. Dafür müssen die Spielräume genau ausgelotet werden, die sich aus institutionellen Bedingungen, Verfahrensregeln und materiellen Regeln, auch juristisch-juridischer Kultur oder Praxis ergeben. Methodisch setzt das auf die jüngere, soziologisch informierte und interdisziplinäre Rechtsforschung (Baer 2023). Das Projekt steht damit in der rechtsrealistischen Forschungstradition, die sich zur Praxis kritisch-reflexiv verhält.

Diese Reflexivität will im ReWriting operationalisiert werden. Ausgangspunkt ist der kritische Umgang mit dem Genre – Recht etwa als Urteil, Gesetz oder Stellungnahme – und die zwingend interdisziplinäre Arbeit. Das sollen die folgenden Leitfragen erleichtern, als methodisches Angebot zunächst für das Genre Gerichtsentscheidung.

3.1 Leitfragen zwecks Kollaboration

Die Leitfragen des Projekt Re:Law zielen darauf, gerichtliche Entscheidungen so zu durchdringen, dass deutlich wird, wo und wie sie mit Anspruch auf eine

gerechtere Variante reformuliert werden können. Die Fragen sind ein Angebot für die Arbeit am konkreten Fall. Wie das ReWriting selbst sind auch sie nicht das letzte Wort. Schon jetzt profitieren sie von Diskussionen in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“, Seminaren mit Studierenden und Anwält*innen an der Humboldt Universität zu Berlin und Workshops auf dem Feministischen Juristinnentag 2023. Damit werden und sollen sich die Leitfragen entwickeln und verändern. Deshalb sind sie im CC-BY-NC-SA 4.0-Format auf der Website der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ zu finden.⁴

Im Aufbau gliedern sich die Leitfragen in fünf Abschnitte. Sie bilden Reflexionsphasen und Weichenstellung für die Analyse. Die Reihenfolge folgt der Grundstruktur des Genres, hier also einer Gerichtsentscheidung, es handelt sich aber nicht zwingend um eine lineare Vorgabe. Konzeptuell sind die Leitfragen – in der Suche nach Vorverständnissen, Folgen und Effekten sowie Grenzen des Rechts – bereits auf weitere Genres von Rechtstexten ausgerichtet. Wir stellen die Fragen hier kurz vor.

1. Ersteindrücke & Vor-/Urteile

Der erste Abschnitt zielt auf Orientierung und Reflexion. Soll ein ReWriting nicht seinerseits verdecken oder gar verschweigen, wie sehr wir in gesellschaftlichen Verhältnissen gebunden sind, braucht es eine Auseinandersetzung mit der eigenen Positionalität, auch im Umgang mit dem Rechtstext. Daher wird in Schritt 1 gefragt: *„Welche Vorannahmen und welches Vorverständnis fallen mir auf – und welche Vorannahmen prägen meine Wahrnehmung?“* Ebenso pragmatisch wie grundsätzlich heißt es weiter: *„Wie nehme ich den Text wahr? Was löst Ärger, Zufriedenheit, Langeweile, Fremdheit, Zustimmung usw. aus? Wie finde ich die Entscheidung? Richtig, gerecht? Warum (nicht)?“* So soll ermöglicht werden, Vorverständnisse als möglichen Bias frühzeitig zu identifizieren und damit produktiv umzugehen.

2. Der Fall

Danach werden Erzählung(en), Lebenssachverhalt und gesellschaftlicher Zusammenhang nachgefragt: *„Wessen Perspektive gibt den Ton an und soll sich daran etwas ändern? Wer ist an den Rändern, den Margins, wer soll ins Zentrum?“*

3. Die Entscheidung und Brennpunkte/Hotspots

Schritt 3 zielt auf die institutionellen Bedingungen, um auch etwaige Grenzen des Genres zu erfassen: *„Welche Institution autorisiert die Entscheidung? Wer arbeitet dort? Woher kommt die Legitimation? Welche formellen Regeln, u. a. Prozess- und Verfahrensrecht, Geschäftsordnung usw., und welche informellen*

4 <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/de/> [Zugriff: 01.10.2024].

Regeln wie Routinen, Tradition usw. gelten hier?“ Hier wird auch nach den Brennpunkten gefragt, den allfälligen ‚Rissen in der Mauer‘, wie *Handlungsmacht, Verletzung, Gleichheit, Freiheit* oder *Würde*. So knüpfen die Fragen an rechtskritische Arbeiten an und stecken das Feld des jeweiligen ReWritings ab.

4. Re-Formulieren

Der 4. Schritt fragt nach den eigenen Positionen im Feld entlang von Zielen, Strategien und Mindestansprüchen: *„Welchen Mehrwert soll die re-formulierte Entscheidung für wen haben? [...] Welche Regeln will ich beachten, welche nicht? Was folgt daraus? [...] Wie will ich überzeugen – die Rechtssuchenden, andere Gerichte, verantwortliche Akteure, Fachpublikum, die Öffentlichkeit? Wen will ich mit meiner Entscheidung erreichen – und wen nicht?“* Wir gehen davon aus, dass damit wichtige Entscheidungen verbunden sind, die den gesamten Rekonstruktionsprozess prägen.

5. Reflexion

Der letzte Schritt führt an den Anfang zurück. Gefragt wird jetzt: *„Wie nehme ich die re-formulierte Entscheidung nun wahr?“* Damit soll der eigene, auch selbstkritische Reflexionsprozess nochmals betont werden.

Die fünf Abschnitte sind also pragmatisch gefasst. Gleichzeitig sollen sie als theoretisch fundierte Struktur und Orientierung für ReWritings dienen. Bislang zeigt sich, dass auf diese Weise unterschiedliche disziplinäre Perspektiven, persönliche und professionelle Positionen offengelegt werden können und die Möglichkeit eröffnet ist, Kontroversen zu behandeln. So versteht sich Re:Law als durchgehend kollaborativer Prozess (Hodson 2018).

3.2 Der Sirenenruf

ReWriting trifft auf die erwähnten Spannungsverhältnisse zum Recht, auf die Dilemmata, die das eigene Vorhaben korrumpieren können. Dafür sensibilisiert auch die Forschung zur Wirkmacht von Institutionen (Apelt 2014; Apelt/Dosdall/Trautwein 2020). Nutzbar sind zudem Arbeiten zur Perspektive Schwarzer Frauen, die durch soziale Machtverhältnisse wie Geschlecht, „Rasse“ (zum Begriff etwa Kaneza 2020; Eickhoff 2024) oder Klasse außen vor positioniert sind und beim Versuch, in eine von diesen Verhältnissen durchzogene Institution eintreten zu wollen, nicht schlicht auf Integration oder gar Transformation hoffen können. „Outsiders within“ (Hill Collins 1986: 29; 1999) fordern Normalität heraus; sie erzeugen ein Spannungsfeld neuer Möglichkeiten, aber das ist nie der letzte Schritt. Vielleicht tragen sie vorerst nur zu einer nicht gewollten Angleichung bei (zu feministischen Rechtskämpfen in Deutschland Gerhard 1990); vielleicht gelingt mehr. In dieses Spannungsfeld begibt sich jedes ReWriting.

Die Leitfragen sollen dabei einen reflektierten und möglichst selbstbestimmten Umgang mit Dilemmata und Sirenenrufen des Rechts ermöglichen. Fortlaufend soll kritisch hinterfragt werden, was warum eventuell angeblich (nicht) geht. ReWritings sollen den schon erwähnten „god trick of seeing everything from nowhere“ (Haraway 1988: 581) nicht unreflektiert reproduzieren, sondern die Möglichkeit eröffnen, im Umgang mit gerichtlichen Entscheidungen gewissermaßen das breit verbriefte Recht auf Rechtsschutz aus einem Anspruch auf ‚starke Objektivität‘ (Harding 1992) zu perspektivieren. ReWritings können insofern daran erinnern, dass richterliche (und in der Rechtspolitik über Immunität geschützte) Unabhängigkeit kein Freibrief für Vorurteile ist, sondern sogar eine besondere Verantwortung und Kompetenz im Umgang mit Voreingenommenheit voraussetzt (Baer 2023: § 8 Rn. 2).

Die Wahl der Mittel wird dabei – auch – durch das Zielpublikum bestimmt. Soll der neue Text ein juristisches, sozial- oder geisteswissenschaftliches oder allgemein interessiertes Publikum erreichen (oder konfrontieren), juristische Konventionen achten (oder gegen sie verstoßen), sich an die Grenzen des juristisch Sagbaren halten oder diese Grenzen überschreiten? Gefordert ist ein bewusster Umgang mit diesen Fragen. Bestenfalls gelingt es, im konkreten Fall zu skalieren, auszureizen und zu erforschen, was im juristisch-machtvollen Umgang mit Lebenserfahrungen geschieht und geschehen kann.

4 Interdisziplinarität: Umkämpftes und Gemeinsames

ReWriting ist anspruchsvoll. Es beruht auf Wissen über beteiligte Institutionen, Personen und Verfahren, über Prozessrecht und materielle Normen einschließlich ihrer Deutung und Dogmatik, über juristische Techniken, Methoden und Stile. Dazu kommt die Reflexion der gesellschaftlichen Kontexte. Insgesamt ist damit juristisches und sozial- und kulturwissenschaftliches, manchmal naturwissenschaftliches Wissen zum Sachproblem gefragt. Erst in einer entsprechenden Zusammenschau ist es möglich, die Darstellung der Sachverhalte, die Maßstäbe und Entscheidungsgründe sowie die Entscheidung selbst kritisch umzuschreiben. Es gilt, Ausgangspunkte, Prämissen und Pfadlogiken einer im Kern selbstreferenziell angelegten juristischen Logik – im Text und unter Umständen bei sich selbst – zu identifizieren, um sie im besten Fall durchbrechen zu können. ReWriting ist schon deshalb notwendig interdisziplinär und in diesem Kontext kann sich eine Art Befangenhheitsfrage ergeben: Ist es ein Problem des Rechts, dass es vor allem Jurist*innen sind, die es schreiben und anwenden (vgl. Bourdieu 2019 m.w.N.)? In dieser Funktion ist Interdisziplinarität ein Modus, um Recht zu dezentrieren, es nicht nur als veränderlich anzuerkennen, sondern auch mit außerjuristischem Wissen zu konfrontieren und so zu verändern.

4.1 Gender-Forschung und Interdisziplinarität

Feminist Judgments sind nicht ohne die Menschen zu verstehen, für die das Label steht. Es repräsentiert diejenigen aus Wissenschaft, juristischer Praxis und sozialen Bewegungen, die feministisch für formelle und substanzielle Gleichheit arbeiten. Damit sind Feminist Judgments und ist auch Re:Law insgesamt kein rein akademisches Unterfangen, sondern eine – für die Gender Studies eher typisch – mit politischen Praxen vernetzte Bewegung. Konzeptionell und methodisch nutzen Feminist-Judgments-Projekte daher unterschiedliche Ansätze und setzen fachlich-inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte. In der Zielsetzung kann es um formelle Gleichheit, Anerkennung von Differenz oder Antidiskriminierung gehen, methodisch um Dogmatik, aber auch um Rhetorik, Narrative oder Bilder (Rackley 2010: 44ff.; Stanchi/Berger/Crawford 2016a: 13ff.; Hernández-Truyol 2016: 24ff.). Oft soll nicht nur gezeigt werden, dass andere Entscheidungen möglich sind, sondern auch, dass andere Daten, Regeln oder Aspekte noch oder in anderer Weise eine Rolle spielen müssten. Schließlich kann sich das Um- und Neuschreiben sowohl auf die juristischen Teile einer Entscheidung wie auch auf die Darstellung des Sachverhalts und des sozialen Problems (Fitz-Gibbon/Maher 2015) beziehen.

Feminist Judgments setzen damit wesentlich auf Erkenntnisse der Gender Studies. Die Projekte verstehen sich meist als Teil einer feministischen Bewegung, die sich auch auf theoretische oder rechtspraktische Vorarbeiten derjenigen stützt, die vor ihnen kamen und kämpften (Gerhard 1990). Sie verorten sich in diesen Geschichten (Majury 2006) und öffnen zugleich den Blick in eine Zukunft, die verändert werden soll. So finden sich inhaltliche und perspektivische Erweiterungen, etwa dazu, *wer* umschreibt und wie Personen einbezogen werden können, die selbst Erfahrungen mit dem verhandelten Unrecht haben. Dann geht es nicht um ein Um- und Neuschreiben *über*, sondern *mit diesen bisher Marginalisierten*. Auch in der Sache zeigen sich unterschiedlich intersektional feministische Anliegen (Rackley 2010).

In der Suche nach den Grenzen des juristisch Sagbaren liegt eine – insbesondere interdisziplinär relevante – Rekonstruktion dessen, was als Wissen juristisch anerkannt und was nicht beachtet wird (vgl. Baer 2005). So lässt sich erarbeiten, wie partikulare Perspektiven, implizite Interessen und ungleiche Machtpositionen den methodisch-juristischen Zugriff determinieren (exemplarisch Cottier 2013; auch Baer 2013). Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, das Problem der Vorurteile und Stereotype beschränke sich auf privilegierte Perspektiven. Zwar haben feministische Kritiken gezeigt, dass sich die Verallgemeinerung einer Partikularposition aus einer privilegierten Perspektive gesellschaftlicher Normalität vielfach als selbstverständlich geriert und als Normalität gilt (Barthel/Meißner 2022). Aber das trifft nicht nur ‚die andere Seite‘. Gerade Gender Studies arbeiten in einer selbstkritischen Tradition, die auch das eigene Denken auf den Prüfstand stellt. Das zeigen Diskussionen und eben auch Kontro-

versen um Intersektionalität, denn das eventuelle *Anders*-Sein in einem Aspekt – als Frau, nichtbinäre Person, Behinderte, Prekarisierte etc. – schließt Privilegien in anderen Aspekten nicht aus (Zakaria 2021; Mertlitsch et al. 2024). Die Leitfragen zu Re:Law greifen das im Schritt 1 als Frage nach Vorverständnissen und in Schritt 5 bei der Reflexion des Ergebnisses auf. Auch hier setzt Re:Law auf den Stand der Forschung und nicht zuletzt auf die gelebte Praxis der transdisziplinären Gender Studies in Berlin (vgl. schon Nickel/Kolinsky 2003; im Alltäglichen: Genderblog Berlin⁵).

4.2 Interdisziplinäre Kollaboration und der Kontext der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“

ReWriting ist selbstkritisch reflektierte, intra- und interdisziplinäre und im besten Fall auch kollaborative Praxis. Für Re:Law bedeutet das, insbesondere Feminismus als kritisch-intersektionale Analyse von Gender, Recht als reflexiv-kritische Praxis und die eigene Geschichte von Solidarität und Auslassungen ernst zu nehmen. Das Projekt konnte in der interdisziplinär zusammengesetzten DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ entwickelt werden. Es hat die Geschichte der Feminist Judgments aufgearbeitet und weitergedacht. Das Um- und Neu-Schreiben von Recht erweist sich dabei stets als interdisziplinäres Unterfangen, denn es greift notwendig auf außerrechtliche Wissensbestände zurück. Der juristischen Praxis ist dieses Wissensproblem durchaus bewusst (Schuppert/Augsberg 2022). ReWriting setzt sich damit auseinander, auch als Beitrag zu einem verantwortlichen Umgang mit Recht, der interdisziplinäre Kompetenz voraussetzt (Baer 2023: § 3). Ungleichheit etwa lässt sich etwa mit einem Blick in Gesetzbücher oder Gerichtsurteile nur rudimentär fassen; erst außerrechtliche Erkenntnisse machen sie greifbar (vgl. Westphal/Sußner m.w.N. zu substanzieller Gleichheit in diesem Band). In diesem Prozess wird das Wissensproblem zudem machtkritisch gefasst, denn Re:Law dezentriert den juristischen Fokus und dessen Wissenshierarchien im Sinn eines (interdisziplinären) Erkenntnisgewinns.

Gleichzeitig lauern in der interdisziplinären Kollaboration Herausforderungen. So beschreibt das Feminist-Judgments-Projekt zum internationalen Recht „collaboration“ – auch jenseits wissenschaftlicher Grenzen – als zentrale Bedingung des Projekts. Konstatiert wird ein hoher Koordinierungsbedarf; es waren Friktionen zu überwinden (Hodson 2018: 1228). Schreiben sei weitgehend ein einsames Unterfangen, ein „solo enterprise“, daher verlange ReWriting nach einer neuen kollektiven narrativen Identität (ebd.: 1236). Soll Interdisziplinarität im ReWriting eine produktive Provokation sein, müssen ReWritings der

5 <https://genderblog.hu-berlin.de> [Zugriff: 01.10.2024].

Gefahr einer heimlichen Interdisziplinierung (Baer 1999) offen begegnen. So sollten Ungleichgewichte zwischen Disziplinen angesprochen, Respekt vor der anderen und Bescheidenheit in der eigenen Disziplin geübt werden.

In der interdisziplinären Zusammenarbeit an Gerichtsentscheidungen lässt sich dazu nutzen, was aus der Rechtssoziologie bekannt ist. Gerichtliche Entscheidungen werden erst hergestellt und dann dargestellt; die beiden Praxen fallen auseinander und folgen unterschiedlichen Rationalitäten (Baer 2023: § 8 B m.w.N.). Auch darauf bauen die Leitfragen auf. Die Darstellung wird untersucht und die nun eigene Herstellung kritisch reflektiert, um selbst besser darstellen zu können. In der juristischen Praxis wichtige und begrenzende Rationalitäten wie Zeit- und Erledigungsdruck, die Angst vor der Aufhebung der eigenen Entscheidung durch eine höhere Instanz oder vor ‚Urteilsschelte‘ und Reputationsverlust fallen weg. Institutionelle Traditionen stehen zur Disposition. Zwar muss die Einbindung derjenigen beachtet werden, die entscheiden – einzeln oder kollegial, als Tatsachen- oder nur Rechtsinstanz, aber sie lässt sich auch überschreiten. So lautet eine Leitfrage „*Über was oder wen wird hier geurteilt?*“ Das verdeutlicht die hierarchische Architektur der Praxis. Dazu kommt die Frage nach institutionellen Gepflogenheiten und Vorgaben für die Texte, die umgeschrieben werden. Sie lassen sich im interdisziplinären ReWriting als Moment juridischer Eigenlogik reflektieren und dann kreativ bearbeiten.

4.3 Grenzen und Archiv des Sagbaren

Re:Law ist als offener Prozess ins Leben gerufen worden und in den Feminist Judgments verwurzelt. Das wirft auch Fragen auf. So orientieren sich Feminist-Judgments-Projekte regelmäßig an der Grenze des festgestellten Sachverhalts und der historisch geltenden Rechtslage (vgl. etwa Stanichi/Berger/Crawford 2016b). Sie wollen historisch korrekt zeigen, dass und wo eine Entscheidung nicht alternativlos ist. Solche ReWritings arbeiten in der Regel auch in den Grenzen des Sachverhalts, den das entscheidende Gericht festgestellt hat, und mit der Rechtslage, die zu diesem Zeitpunkt galt.

Das stellen wir mit Re:Law zumindest zur Disposition. Die interdisziplinäre Auseinandersetzung hat zunächst die Grenzen des juristisch Sagbaren betont. Theorien zu Intelligibilität und zum Dilemma der Einlassung auf das Recht können so praktisch konkretisiert und am Fall überprüft werden. So zielt die interdisziplinär und methodisch geleitete Einlassung auf Rechtsdogmatik darauf, deren Grenzen zu erkennen, diese zu systematisieren und dann wieder theoretisieren zu können. Hier hat jedes ReWriting für sich interdisziplinären Erkenntniswert; es erweitert zugleich das Sagbare.

Der Anspruch, die Grenzen des Sagbaren auszuloten, ist allerdings nicht notwendig an den historischen Sachverhalt und die historische Rechtslage gebunden. So gibt es auch aus postkolonialer Perspektive Kritik an der potenziellen

Verengung einer solchen Regel. Munro fragt nach im Status quo enthaltenen kolonialen Erbe:

„But how to reconcile [postcolonial futures] with the use of – eminently colonial – inherited forms of legal reasoning within a modern feminist project? [There are] particular difficulties that arise in rewriting judgments that were decided in colonial times, by a colonial judge, following colonial legal transplants; and posed the question of how, if at all, it is possible for a feminist judge to work ethically and critically *within* a colonial legal system.“ (Munro 2021: 255; Hervorh. i. Orig.).

Das geht über das Dilemma des Rechts hinaus: Die Arbeit mit juristischen Grundlagen von Unrechtsregimen, an der Schnittstelle zu abolitionistischer Reformkritik (z. B. Gossett 2022), stellt das Recht nochmals infrage. Für ein umfassend anspruchsvolles ReWriting von Recht ist dann zu klären, wie die eigene Verstrickung in Unrechtsgeschichte aussieht und was daraus für wen folgt. Wo liegt in einer postkolonialen Zeit der Mehrwert des Sich-Einlassens auf koloniales Recht? So kann es im Wirtschafts-, Umwelt- oder Migrationsrecht heute erkenntnisreicher sein, historische Sachverhalte aus Sicht des heute geltenden Rechts neu- oder umzuschreiben, um Kontinuitäten und Brüche mit kolonialen Logiken am konkreten Fall aufzuzeigen.

Bewegen sich ReWritings weg vom historischen Sachverhalt und historischer Rechtslage, ergeben sich neue methodische und erneut interdisziplinäre Herausforderungen. Das geltende Recht bedingt eine neue, wieder hypothetische Situation, für die ihrerseits etwaige Grenzen des Sagbaren und Folgen und Effekte von Entscheidungsvarianten auszuloten sind. Dasselbe gilt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Rechtstext aus einer Rechtsordnung in und für eine andere Rechtsordnung kritisch rechtsvergleichend umgeschrieben werden. Im ersten Fall wird jedenfalls auch geschichtswissenschaftliche Expertise benötigt (Bootsmann/Lücke/Rottmann in diesem Band), im zweiten Fall komparative Kompetenz. Wie lässt sich das vertretbar gestalten? Das Projekt Re:Law wird weiter danach fragen.

5 Fazit

Ein gelungenes ReWriting rechtsbezogener Texte reagiert auf Enttäuschung und eröffnet neue Möglichkeiten einer sowohl rechtspraktischen als auch kritisch-theoretischen, von interdisziplinären Fragen profitierenden Auseinandersetzung mit Recht. So kann die kritische De- und Rekonstruktion insbesondere neue Einsichten zu Möglichkeiten und Grenzen des juristisch Sagbaren eröffnen. Soweit das Problem des Juridischen aus der disziplinär nur juristischen Positionalität resultiert, also eine bestimmte Sozialisation, Weltansicht oder Sprache dominiert,

wird es mit einer kollaborativen Praxis der Interdisziplinarität zumindest herausgefordert. Das hilft, wenn Recht entgegen seinem Machtanspruch dezentriert werden soll. Auch seine Ambivalenz und ständige Veränderbarkeit werden so deutlich greifbarer. Im Projekt Re:Law wollen wir das für Forschung und forschendes Lernen im Studium fruchtbar machen. Interdisziplinarität ist in einer derart kritisch-rekonstruktiven Arbeit des ReWriting ein Schlüssel zum besseren Verständnis von Recht, bestenfalls von breiter reflektierten Entscheidungen und Normen.

Literaturverzeichnis

- Apelt, Maja (2014): Quo vadis – militärische Sozialisation. In: *Wissenschaft und Frieden* 4, S. 11–14.
- Apelt, Maja/Binder, Beate (2021): Legal Gender Studies: Herausforderungen und Perspektiven feministischer Rechtskritik. Maja Apelt und Beate Binder im Gespräch mit Elisabeth Holzleithner. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 321–340. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0034>.
- Apelt, Maja/Dosdall, Henrik/Trautwein, Ray (2020): Wie Recht in die Organisation kommt – Die Akteur*innen des Antidiskriminierungsrecht in männlich geprägten Organisationen. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 454–456. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4>.
- Baer, Susanne (1996): Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot – Der Abschied von Thelma und Louise. In: *Kriminologisches Journal* 28, S. 242–260.
- Baer, Susanne (1999): Interdisziplinierung oder Interdisziplinarität – eine freundliche Provokation. In: *ZiF-Bulletin (Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung Berlin)* 19, S. 77–82. DOI: <https://doi.org/10.18452/9248>.
- Baer, Susanne (2001): Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Christine Kreuzer (Hrsg.): *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, S. 9–25.
- Baer, Susanne (2005): Lauschangriffe. Akustische Kontrolle, Gewalt und Recht. In: Gess, Nicola/Schreiner, Florian/Schulz, Manuela (Hrsg.): *Hörstürze – Akustik und Gewalt im 20. Jahrhundert*. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 113–126.
- Baer, Susanne (2013): Das Wissensproblem im Recht. In: Cottier, Michelle/Estermann Josef/Wrase, Michael (Hrsg.): *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos, S. 181–102.
- Baer, Susanne (2022): Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 223–260. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Baer, Susanne (2023): *Rechtssoziologie: eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748913122>.
- Balkin, Jack M (2023 [2001]): *What Roe v. Wade Should Have Said: The Nation's Top Legal Experts Rewrite America's Most Controversial Decision*. New York: New York University Press. Revised Edition. DOI: <https://doi.org/10.18574/nyu/9781479824465.001.0001>.
- Barthel, Bettina/Meißner, Hanna (2022): Kollektive Subjektivierungen im Dispositiv gemeinschaftlichen Wohnens. In: Bosančić, Saša/Brodersen, Folke (Hrsg.): *Following the*

- Subject. Subjektivierung und Gesellschaft/Studies in Subjectivation. Wiesbaden: Springer, S. 135–168. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-31497-2_6.
- Bourdieu, Pierre (2019): Die Juristen. Türhüter der der kollektiven Heuchelei. In: Kretschmann, Andrea (Hrsg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 27–34. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748901693>.
- Brown, Wendy (2000): Suffering Rights as Paradoxes. In: Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory 7, 2, S. 208–229. DOI: <https://doi.org/10.1111/1467-8675.00183>.
- Brückweh, Kerstin (2024): Die Wiederbelebung eines „Nicht-Ereignisses“? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989 bis 1994. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.) (2020): Neue Theorien des Rechts. Tübingen: Mohr Siebeck. 3. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11615-006-0357-7>.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita (2016): Die Migrantin retten. Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 41, S. 13–28. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11614-016-0237-3>.
- Chandra, Aparna/Sen, Jhuma/Chaudhary, Rachna (2023): An Introduction to the Indian Feminist Judgment Project. In: Verfassung und Recht in Übersee 56, 1, S. 5–16.
- Cottier, Michelle (2013): Soziologisches Wissen in Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts. In: Cottier, Michelle/Estermann, Josef/Wrase, Michael (Hrsg.): Wie wirkt Recht? Baden-Baden: Nomos, S. 223–226.
- Crenshaw, Kimberlé (Hrsg.) (1996): Critical Race Theory: The Key Writings that Formed the Movement. New York: New Press.
- Drosdeck, Thomas (2019): Die herrschende Meinung. Autorität als Rechtsquelle – Funktionen einer juristischen Argumentationsfigur. Berlin: Duncker und Humblot.
- Douglas, Heather/Barlett, Francesca/Luker, Trish/Hunter, Rosemary (2014): Australian Feminist Judgments. Righting and Rewriting Law. London: Bloomsbury Publishing.
- Eickhoff, Niklas (2024): Soll „Rasse“ aus dem Grundgesetz gestrichen werden? Eine Untersuchung des Rassenbegriffs und seiner Ersetzungsmöglichkeiten. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 11, 1. <https://doi.org/10.22613/zfpp/11.1.1>. [Zugriff: 15.08.2024].
- Elsuni, Sarah (2011): Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte: Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845229683>.
- Elsuni, Sarah (2023): Das Benennungsdilemma als Herausforderung feministischer Rechtsdogmatik und -politik. In: Vorgänge 237/238, S. 57–69.
- Evola, Marco/Krstić, Ivana/Rabadán, Fuensanta (2023): Feminist Judgments. In: Vujadinović, Dragica/Fröhlich, Mareike/Giegerich, Thomas (Hrsg.): Gender-Competent Legal Education. Cham: Springer International Publishing, S. 143–181. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-031-14360-1_5.
- Fitz-Gibbon, Kate/Maher, JaneMaree (2015): Feminist Challenges to the Constraints of Law: Donning Uncomfortable Robes? In: Feminist Legal Studies 23, 3, S. 253–271. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-015-9292-6>.
- Frauen für eine neue Verfassung (1991): Dokumentation. Entwurf eines Frankfurter Frauenmanifests: „Frauen für eine neue Verfassung“. In: Feministische Studien 9, extra, S. 107–114. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-1991-s125>.

- Gerhard, Ute (1990): *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*. München: Beck-Verlag.
- Gerhard, Ute (2007): ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In: Opfermann, Susanne (Hrsg.): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*, Königstein i.T.: Helmer, S. 11–30.
- Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hrsg.) (1990): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt a.M.: Helmer.
- Gossett, Che (2022): Abolitionistische Alternativen. Schwarzer Radikalismus und die Verweigerung von Reform. In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.): *Abolitionismus: ein Reader*. Berlin: Suhrkamp, S. 609–614.
- Hahn, Lisa (2019): Strategische Prozessführung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39, 1, S. 5–32. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2019-0002>.
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* 14, 3, S. 575–599. DOI: <https://doi.org/10.2307/3178066>.
- Harding, Sandra (1992): Rethinking Standpoint Epistemology: What is ‚Strong Objectivity‘? In: *The Centennial Review* 36, 3, S. 437–470.
- Hauck, Sué González (2022): Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der ‚objektive Dritte‘ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, 2, S. 153–175.
- Hensel, Isabell/Springmann, Veronika/Sußner, Petra (2020): Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Praxis: Geschichte – Gegenwart – Utopie. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 425–431. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-425>.
- Hernández-Truyol, Berta Esperanza (2016): Talking Back: From Feminist History and Theory to Feminist Legal Methods and Judgments. In: Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press, S. 24–52. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254.004>.
- Hill Collins, Patricia (1986): Learning from the Outsider Within: The Sociological Significance of Black Feminist Thought. In: *Social Problems* 33, 6, S. 14–32. DOI: <https://doi.org/10.1525/sp.1986.33.6.03a00020>.
- Hill Collins, Patricia (1999): Reflections on the Outsider Within. In: *Journal of Career Development* 26 1, S. 85–88. DOI: <https://doi.org/10.1177/089484539902600107>.
- Hodson, Loveday (2018): Collaboration as Feminist Methodology: Experiences from the Feminist International Judgments Project. In: *Oñati socio-legal series* 8, 9, S. 1224–1240. DOI: <https://doi.org/10.35295/osls.iisl/0000-0000-0000-0998>.
- Hodson, Loveday/Lavers, Troy (2019): *Feminist Judgements in International Law*. Oxford: Hart.
- Holzleithner, Elisabeth (2010): Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung. In: *juridikum* 1, S. 6–14.
- Hunter, Rosemary C./McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hrsg.) (2010): *Feminist Judgments: From Theory to Practice*. Oxford: Hart.
- Hutton, Martina/Cappellini, Benedetta (2022): Epistemic in/Justice: Towards ‚Other‘ Ways of Knowing. In: *Marketing Theory* 22, S. 155–174. DOI: <https://doi.org/10.1177/14705931221076563>.

- Kaneza, Elisabeth (2020): Black Lives Matter: Warum Rasse nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf. In: *Recht und Politik* 56, S. 536–541. DOI: <https://doi.org/10.3790/rup.56.4.536>.
- Kocher, Eva (2009): *Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten: Das Arbeitsrecht in der Betrieblichen Praxis*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Kocher, Eva (2019): Die Position des Dritten. In: *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart* 67, S. 403–426.
- Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (Hrsg.) (1991): *Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Denkschrift und Verfassungsentwurf*. Baden-Baden: Nomos 1991.
- Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2021): *Sicherheit: rassismuskritische und feministische Debatten*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Loick, Daniel (2017): *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2022a): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022b): Was ist Abolitionismus? In: *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp, S. 7–59.
- Lomfeld, Bertram (Hrsg.) (2107): *Die Fälle der Gesellschaft: eine neue Praxis soziologischer Jurisprudenz*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lorde, Audre (1984): The Master's Tools Will Never Dismantle the Master's House. In: Lorde, Audre: *Sister Outsider. Essays and Speeches*. Berkeley: Crossing Press, S. 110–114.
- MacKinnon, Catharine A. (1989): *Toward a Feminist Theory of the State*. Cambridge: Harvard University Press.
- MacKinnon, Catharine A./Crenshaw, Kimberlé W. (2019): Reconstituting the Future: An Equality Amendment. In: *Yale Law Journal Forum* 129, S. 343–364.
- Majury, Diana (2006): Introducing the Women's Court of Canada. In: *Canadian Journal of Women and the Law* 18, S. 1–12.
- Matsuda, Mari (1993): Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story. In: Matsuda, Mari /Lawrence III, Charles R./Delgado, Richard/Crenshaw, Kimberlé (Hrsg.): *Words That Wound*. New York: Routledge, S. 17–53.
- Mazukatow, Alik (2023): *Mit Recht Politik machen: eine Ethnographie der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit in Berlin*. Baden-Baden: Nomos.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Merlitsch, Kirstin/Hipfl, Brigitte/Kumpusch, Verena/Roesling, Pauline (Hrsg.) (2024): *Intersektionale Solidaritäten: Beiträge zur gesellschaftskritischen Geschlechterforschung*. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Minow, Martha (1985): Learning to Live with the Dilemma of Difference: Bilingual and Special Education. In: *Law and Contemporary Problems* 48, 2, S. 157–211. DOI: <https://doi.org/10.2307/1191571>.
- Munro, Vanessa E. (2021): Feminist Judgments Projects at the Intersection. In: *Feminist Legal Studies* 29, 2, S. 251–261. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-020-09428-0>.
- Nickel, Hildegard Maria/Kolinsky, Eva (2003): *Reinventing Gender: Women in Eastern Germany since Unification*. London: Cass.

- Rackley, Erica (2010): The Art and Craft of Writing Judgments: Notes on the Feminist Judgments Project. In: Hunter, Rosemary C./McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hrsg.): *Feminist Judgments: from Theory to Practice*. Oxford: Hart, S. 45–56.
- Rebouché, Rachel (2020): *Feminist Judgments: Family Law Opinions Rewritten*. Cambridge: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/9781108556989>.
- Rogers, Nicole/Maloney, Michelle (2017): The Wild Law Judgment Project. In: Rogers, Nicole/Maloney, Michelle (Hrsg.): *Law as if Earth Really Mattered. The Wild Law Judgment Project*. New York: Routledge, S. 3–18. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315618319-1>.
- Schuppert, Gunnar Folke/Augsberg, Ino (Hrsg.) (2022): *Wissen und Recht*. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748921479>.
- Severi, Fabiana Cristina/Sá, Gabriela Barretto de/Rodrigues, Priscilla Cardoso/Pires, Thula Rafaela de Oliveira (2023): Students' Perceptions of the Didactic-Pedagogical Experience of Rewriting Judicial Decisions from Feminist and Anti-Racist Perspectives. In: *Revista Direito e Práxis* 14, 4, S. 2593–2612. DOI: <https://doi.org/10.1590/2179-8966/2023/79532i>.
- Smart, Carol (1989): *Feminism and the Power of Law*. New York: Routledge.
- Spade, Dean (2020): Solidarity Not Charity: Mutual Aid for Mobilization and Survival. In: *Social Text* 38, 1, S. 131–151. DOI: <https://doi.org/10.1215/01642472-7971139>.
- Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (2016a): Introduction to the U.S. Feminist Judgments Project. In: Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press, S. 3–22. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254>.
- Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.) (2016b): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254>.
- Studer, Brigitte (1990): Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht: Tagungsbericht über den internationalen Frauenkongreß zu „200 Jahre Aufklärung – 200 Jahre Französische Revolution“ vom 5.–8. Oktober 1989 in Frankfurt. In: *Feministische Studien* 8, 1, S. 148–153. DOI: <https://doi.org/10.25595/664>.
- Sussner, Petra/Baer, Susanne (2021): Verhandeln: Zur Ko-Konstitution von Recht und Geschlecht in der Rechtspraxis des Refoulement-Schutz durch den EGMR. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 225–243. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0029>.
- Walker, Melanie/Boni, Alejandra (Hrsg.) (2020): *Participatory Research, Capabilities and Epistemic Justice: A Transformative Agenda for Higher Education*. Cham: Springer International Publishing. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-030-56197-0>.
- Westphal, Ida/Mangold, Anna Katharina/Otto, Kathrin (2023): Feministische Klimapolitik zwischen Theorie und Praxis. In: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbunds* 26, 2, S. 69–71. DOI: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-69>.
- Zakaria, Rafia (2021): *Against White Feminism: Notes on Disruption*. New York: W.W. Norton.
- Zea, Tarcila Rivera (2020): Epistemische Gewalt und die Transformation exkludierenden Rechts aus andiner Perspektive. In: Theurer, Karina/Kaleck, Wolfgang (Hrsg.): *Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 317–341. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748903628-315>.

Autor*innen

Susanne Baer ist Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Juristischen Fakultät und dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Sie arbeitet zur interdisziplinären und insbesondere kritischen Rechtsforschung, vergleichendem Konstitutionalismus und Recht gegen Diskriminierung.

Ali Mehrens studiert Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin und arbeitete von 2021 bis 2024 als studentischer Beschäftigter im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Er engagiert sich in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung und beschäftigt sich dabei schwerpunktmäßig mit Machtmissbrauch im Hochschulkontext.

Petra Sußner ist Rechtswissenschaftlerin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo sie das Projekt „Re:Law/lehre“ (Stiftung Innovation in der Hochschullehre) leitet. Zuvor arbeitete sie im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Promoviert hat sie an der Universität Wien; ihre Veröffentlichung „Flucht-Geschlecht-Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus“ ist mehrfach ausgezeichnet.

Ida Westphal ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ verfolgt sie ihr Promotionsprojekt zum Thema Umweltrecht und Geschlecht. Ihr Forschungsinteresse ist durch ihre vorherige praktische Arbeit bei der internationalen NGO ClientEarth inspiriert, wo sie strategische Umweltklagen für einen Kohleausstieg in Deutschland entwickelte. Ida Westphal ist Volljuristin und arbeitet freiberuflich zudem zu Themen im Bereich der Landwirtschaft und Pestizide, des Klimaschutzes sowie des Ressourcenabbaus.